



Niederschrift

über die

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Moosach

Datum: 22. Juli 2019
Uhrzeit: 20:00 Uhr - 22:05 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Moosach
Schriftführer/in: Ritterswürden Silvia

Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Gillhuber Eugen
2. Bürgermeister	Mirus Wilhelm
Gemeinderat	Bauer Robert
Gemeinderat	Beham Christian
Gemeinderat	Eisenschmid Michael
Gemeinderätin	Hinterwaldner Andrea
Gemeinderätin	Lechner Stefanie
Gemeinderat	Probul Norbert
Gemeinderat	Schneider Martin

Entschuldigt:

Gemeinderätin	Dr. Bumeder Irmgard
Gemeinderätin	Nappert Sabrina
Gemeinderat	Weidlich Herbert
Gemeinderat	Wieser Josef

Sonstige Teilnehmer:

TOP 1 - Herr De La Ossa / Architekturbüro
TOP 5 - Herr Brilmayer / VG Bauamt Glonn
TOP 6 - Herr Brilmayer / VG Bauamt Glonn
TOP 7 - Herr Brilmayer / VG Bauamt Glonn
TOP 8 - Herr Brilmayer / VG Bauamt Glonn
TOP 9 - Herr Baumann / Architekturbüro

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung
------------	---

1. Vorstellung von Entwürfen zur neuen Kindertagesstätte an der Bahnhofstraße
2. Bürgeranfragen
3. Bekanntgaben
4. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschriften
5. Vorstellung der Beitrags- und Gebührenkalkulation für die Wasserversorgungsanlage
6. Erlass der 3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung
7. Vorstellung der Beitrags- und Gebührenkalkulation für die Entwässerungseinrichtung
8. Erlass der 3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
9. Aufhebung und Neufassung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan für das Gebiet Bahnhofstraße/Kinderhaus
10. Antrag auf Neubau eines EFH mit Einliegerwohnung und Carport an der Oskar-Stalf-Straße auf FINr. 217/5 und 217/7
11. Antrag auf Vorbescheid zur Nutzung der Immobilie Grafinger Straße 18 a
12. Finanzwirtschaft / Vorlage und Feststellung der Jahresrechnung 2018
13. Finanzwirtschaft / Jahresrechnung 2018 - Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO
14. Anfragen

Der Tagesordnungspunkt 9 wurde vorgezogen und als TOP 2 behandelt.

Der Vorsitzende eröffnete um 20:00 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

1. Vorstellung von Entwürfen zur neuen Kindertagesstätte an der Bahnhofstraße

Sachverhalt:

Architekt De la Ossa stellte einige Entwürfe zur möglichen Bebauung anhand einer Präsentation dem Gemeinderat vor. Die Fragen vom Gremium wurden vom Architekten beantwortet. Die Planung wird fortgesetzt.

2. Bürgeranfragen

Sachverhalt:

Es gab keine Bürgeranfragen.

3. Bekanntgaben

Sachverhalt:

Trinkwasserversorgung

Ende Juni musste das LRA Ebersberg / Gesundheitsamt ein Abkochgebot erlassen, da die Beprobung unseres Trinkwassers im Hochbehälter Falkenberg plötzlich coliforme Bakterien ergab. Nach intensivem Suchen und Eingrenzen, sowie mehreren Beprobungen des Trinkwassers wurde die Schadstelle gefunden. Glücklicherweise war weder der Brunnen in Altenburg noch der Brunnen in Berghofen/Fürmoosen die Ursache. Beiden Brunnen haben nach wie vor bestes Trinkwasser und sind sehr ergiebig. Die Ursache war ein defekter Belüfter der Leitung, der abgehend vom Brunnen in Berghofen eingebaut ist. Der Ablauf des Lüfters zum Abfluss des Oberflächen- und Kondenswassers war defekt, so dass sich im Lüfter Wasser sammelte und sich Bakterien bilden konnten. Unser Bauhof hat den Lüfter ausgegraben und durch einen neuen ersetzt. Anschließend wurden alle Leitungen mehrfach gespült, sowie die Kammern im Hochbehälter Falkenberg gereinigt und desinfiziert. Eine Chlorung des Trinkwassers blieb uns glücklicherweise erspart. Unser Trinkwasser hat nun wieder beste Werte und kann bedenkenlos konsumiert werden.

Vodafone Mobilfunkmast in Moosach

Der Vodafone Mobilfunkmasten in Moosach wird lt. Service-Partner der Vodafone GmbH demnächst mit dem Funksystem LTE erweitert. Die Qualität und Kapazität des Vodafone-Mobilfunknetzes wird dadurch erheblich verbessert.

Glasfaserausbau

Die Deutsche Glasfaser hat inzwischen einen Generalunternehmer mit dem Glasfaserausbau im Gemeindegebiet beauftragt. Der Ausbau beginnt Anfang Oktober 2019.

Wasserversorgung - Druckerhöhung Oberseeon

Eine Fachfirma war vor Ort und hat die Details der WV aufgenommen. Es soll eine technische Lösung für die Druckerhöhung erarbeitet werden. Arbeitsbedingt konnte die Fachfirma noch keinen Vorschlag unterbreiten.

Asphaltierung der Nahwärme Leitungstrasse

Da in 2019 die Verlegung des Glasfaserkabels nicht mehr abgeschlossen werden kann, hat der Gemeinderat beschlossen, die Asphaltierung der Nahwärme Leitungstrasse auf 2020 zu verschieben.

4. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschriften

Sachverhalt:

Zur Niederschrift vom 24.06.2019 gab es keine Einwände.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

Zur Niederschrift vom 27.06.2019 gab es keine Einwände.

Abstimmungsergebnis: 7 : 0

Abstimmungsbemerkung:

GR Bauer war zur Sitzung am 27.06.2019 nicht anwesend.

GR Beham war zur Sitzung am 27.06.2019 nicht anwesend.

5. Vorstellung der Beitrags- und Gebührenkalkulation für die Wasserversorgungsanlage

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat lag die Kalkulation vom 05.05.2019 mit Erläuterungen vor. Die Kalkulation und ihre Grundlagen wurden dargestellt. Problematisch ist, dass die steuerliche Behandlung der Jahresergebnisse von der Kalkulation aus rechtlichen Gründen abweicht. Dadurch kann die Festsetzung der Gebühr, wie sie sich aus der Kalkulation ergibt, zu steuerlichen Gewinnen und damit zur Körperschaftsteuerpflicht führen.

Mit Schreiben vom 23.05.2019 teilt der Steuerbevollmächtigte, Herr Wimmer, mit, dass er für den kommenden Kalkulationszeitraum eine Erhöhung der Gebühr von derzeit 1,20 €/m³ verbrauchten Wassers zuzüglich Grundgebühr aus steuerlicher Sicht nicht für sinnvoll hält.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die vorgelegte Berechnung in der Fassung vom 05.05.2019 anzuerkennen. Der Beitragssatz wird für die Zeit vom 01.10.2019 bis 30.09.2021 auf 2,03 Euro je Quadratmeter Grundstücksfläche und auf 6,64 Euro je Quadratmeter Geschossfläche festgesetzt. Die Gebühr wird weiterhin im gewichteten Mittel auf 1,20 Euro je Kubikmeter entnommenen Wassers festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

6. Erlass der 3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wurde der Entwurf der 3. o.g. Änderungssatzung vorgestellt. Die Gebühren und Beiträge werden entsprechend dem Beschluss zur Globalkalkulation ab 01.10.2019 – 30.09.2021 festgesetzt.

Die Satzung ist Anlage zu diesem Protokoll.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die 3. Änderungssatzung zur BGS-WAS mit Inkrafttreten zum 01.10.2019 entsprechend dem vorliegenden Satzungsentwurf zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

7. Vorstellung der Beitrags- und Gebührenkalkulation für die Entwässerungseinrichtung

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat lag die Kalkulation vom 05.05.2019 mit Erläuterungen vor. Die Kalkulation und ihre Grundlagen wurden erläutert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Beiträge für den Zeitraum vom 01.10.2019-30.09.2021 auf 1,29 € je Quadratmeter Grundstücksfläche bei Mischwasser festzusetzen. Je Quadratmeter Geschossfläche wird der Beitrag für Mischwasser- und Schmutzwasserentsorgung auf 23,94 € festgesetzt. Die Einleitungsgebühr beträgt künftig 2,08 € für Mischwasser und 1,87 € für Schmutzwasser je Kubikmeter eingeleiteter Abwassermenge. Die Weiterführung der Beitrags- und Gebührenkalkulation auf der Grundlage der letzten Kalkulation wird anerkannt.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

8. Erlass der 3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wurde der Entwurf der 3. o. g. Änderungssatzung vorgestellt. Die Beitrags- und Gebührensätze sind gemäß dem Beschluss zur Globalkalkulation ab 01.10.2019 – 30.09.2021 zu ändern. Die Satzung ist Anlage zu diesem Protokoll.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die 3. Änderungssatzung zur BGS-EWS mit Inkrafttreten zum 01.10.2019 entsprechend dem vorliegenden Satzungsentwurf zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

9. Aufhebung und Neufassung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan für das Gebiet Bahnhofstraße/Kinderhaus

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung am 24. Juni 2019 fasste der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für die geplante Errichtung einer Kindertagesstätte mit 3-zügigem Kindergarten und 2-zügiger Kinderkrippe (südlicher Teil) mit betriebszugehörigen Wohnungen sowie die Entwicklung einer Fläche für allgemeines Wohnen (WA) (nördlicher Teil). Grundlage für den Änderungsbereich war der vom Architekturbüro Hans Baumann & Freunde erstellte Planentwurf, datiert mit 24.06.19.

Nach den bisherigen Beratungen mit den Grundeigentümern der westlich anschließenden Grundstücksfläche mit der Fl.-Nr. 217 wird davon ausgegangen, dass dieses zusammen mit dem o.g. nördlichen Teil der Gemeindefläche zu Wohnbauland entwickelt wird. Hierfür ist eine gemeinsame Erschließung im Rahmen eines Umlegungsverfahrens geplant. Dazu ist es rechtlich erforderlich

einen Gesamtbebauungsplan, also die Fl.-Nr. 217 und die sich im Gemeindeeigentum befindliche nördliche Teilfläche der Fl.-Nr. 219 zu erstellen.

Nachdem der dem Aufstellungsbeschluss vom 24.06.19 zugrundeliegende Lageplan mit eingezeichnetem Geltungsbereich mit dem neuen Umgriff nicht mehr identisch ist, ist dieser aufzuheben und mit dem geänderten Geltungsbereich neu zu fassen.

Dazu lag ein vom Architekturbüro Baumann & Freunde geänderter Lageplan, datiert mit 22.07.19, mit neuem Geltungsbereich vor. Dabei endet die nördliche Grenze der Gemeinbedarfsfläche mit einem Abstand von 42 m zum Fußweg an der Grafinger Straße.

Nachdem noch keine Entwurfsskizze des beauftragten Architekturbüros für den Neubau des Kinderhauses vorliegt, ist der Geltungsbereich, falls erforderlich, noch anzupassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hebt den in der Sitzung am 24.06.2019 gefassten Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße/Kinderhaus“ auf.

Mit dem Umgriff des neuen Geltungsbereichs, wie im Lageplan vom 22.07.2019 dargestellt, besteht seitens des Gemeinderates Einverständnis.

Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung „Bahnhofstraße/Kinderhaus“ zur Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche (Kinderhaus) für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt ist:

im Norden: durch eine Grünfläche und durch die Grafinger Straße (St 2351)
im Osten: durch Wohnbaugrundstücke bzw. südöstlich durch die Bahnhofstraße
im Süden: durch die Bahnhofstraße und anschließend die Moosach
im Westen: durch Flächen für allgemeines Wohngebiet (WA)

und folgende Grundstücke umfasst:

Fl. Nr. 219 Teilfläche, Gemarkung Moosach.

Das Gebiet soll gemäß der 4. Flächennutzungsplanänderung, als Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB, zur Errichtung einer Kindertagesstätte mit Kindergarten, Kinderkrippe und Wohnungen, umgewidmet werden.

Im südlichen Bereich des Grundstücks ist eine zu erhaltende Grünfläche darzustellen, die sich aus dem Planungskonzept vom 19.05.2019 ergibt.

Der räumliche Umgriff sowie die Grünfläche sind aus dem beiliegenden Lageplan, datiert mit 22.07.2019 ersichtlich, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der Bebauungsplan soll unter dem Titel „Bahnhofstraße III“ geführt werden.

Mit der Ausarbeitung des Planes wird das Architekturbüro Hans Baumann & Freunde, Falkenberg 24, 85665 Moosach beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

10. Antrag auf Neubau eines EFH mit Einliegerwohnung und Carport an der Oskar-Stalf-Straße auf FINr. 217/5 und 217/7

Sachverhalt:

Im Bebauungsplan „Bahnhofstraße II“ ist für die beiden Baugrundstücke je eine Doppelhaushälfte vorgesehen. Der neue Grundeigentümer, der beide Grundstücke erworben hat, möchte stattdessen ein Einfamilienhaus mit einer Einliegerwohnung und einem Carport errichten.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind dazu zahlreiche Befreiungen erforderlich.

So soll das Gebäude entgegen der festgesetzten Firstrichtung Ost/West nach Nord/Süd ausgerichtet werden.

Das festgesetzte Längen-/Breitenverhältnis 1 : 1,3 ist hier mit 1 : 1,13 unter Berücksichtigung des zurückgesetzten Obergeschosses unterschritten. Einer geringfügigeren Unterschreitung, nämlich 1 : 1,23, wurde im Baugebiet bereits einmal zugestimmt.

Durch das Zurücksetzen des OG erhält das EG auf der gesamten Ostseite mit einer Länge von 14,03 m und in einer Breite von 3,57 m ein Flachdach, was den Festsetzungen des B-Plan widerspricht. Ein Teil dieser Fläche soll als Dachterrasse genutzt werden.

Der Bauraum wird durch den Anbau der Einliegerwohnung im Nordosten um ca. 25 m² und die zul. Grundfläche um ca. 7 m² überschritten.

Der Carport ist anstelle des ausgewiesenen Bauraumes als Anbau außerhalb des Bauraumes auf der Nordseite des Wohnhauses vorgesehen, was planerisch nicht ordnungsgemäß dargestellt ist. Die Eindeckung erfolgt ebenfalls mit einem Flachdach.

Die Dachneigung des Wohnhauses soll abweichend statt 28° hier nur 22° betragen, was aufgrund der Bauweise ohne DG auch sinnvoll ist. Die Farbe der Dachziegel ist anthrazitfarben statt rot geplant. Das Gebäude soll allseitig ohne Dachüberstand errichtet werden. Im B-Plan ist auf der Giebelseite 1,00 m und auf der Traufseite 0,80 m Dachüberstand vorgegeben.

Im Baugebiet sind schon einige dieser ähnlich gearteten Befreiungen erteilt worden und werden auch ortsplanerisch unproblematisch gesehen.

Die beantragten Befreiungen mit Begründung wurden dem GR zur Kenntnis gegeben.

Beschluss:

Dem Bauantrag wird unter Zustimmung zu folgenden Befreiungen wie oben beschrieben, das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

- Überschreitung der Baugrenzen durch den Anbau
- Überschreitung der zul. Grundfläche
- Errichtung des Carports ohne Vordach außerhalb der Baugrenze und Eindeckung mit Flach- anstelle eines Satteldaches
- Farbe der Dachziegel in anthrazit statt in rot
- Änderung der Firstrichtung Wohnhaus
- Dachform des Wohnhauses teilweise als Flachdach
- Dachneigung Wohnhaus 22° statt 28°
- Verzicht auf Dachüberstand

Es sind vier Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen.

Abstimmungsergebnis: 8 : 1

11. Antrag auf Vorbescheid zur Nutzung der Immobilie Grafinger Straße 18 a

Sachverhalt:

Der Antragsteller will geklärt haben, welche Nutzungsmöglichkeiten er mit der Immobilie an der Grafinger Straße 18 a, Fl.-Nr. 219/3, hat. Dazu hat er einen Fragenkatalog erstellt, der dem GR zur Kenntnis gegeben wurde.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Grundstück, derzeit mit einem Einfamilienhaus mit Freiräumen genutzt, dem baurechtlichen Außenbereich zuzuordnen ist. Die Erschließung mit Frischwasser, Abwasser und Zufahrt ist vorhanden.

Für eine zusätzliche Nutzung oder Umnutzung ist rechtlich § 35 BauGB maßgebend.

Danach können Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die angefragte kombinierte Wohn-/Gewerbenutzung oder auch eine ausschließliche Gewerbenutzung im Bestandsgebäude dürfte baurechtlich bei Einhaltung der in § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

vorgegebenen Voraussetzungen zulässig sein. Dabei muss die gewerbliche Nutzung „außenbereichsverträglich“ sein, was mit den angefragten Nutzungsmöglichkeiten als Büronutzung für Steuerberater/Wirtschaftsprüfung/Hausverwaltung erfüllt sein dürfte.

Zu beachten wäre auch, dass durch die Nutzungsänderung keine größere zusätzliche Flächenversiegelung, etwa durch Anlegung von zusätzlich erforderlichen Stellplätzen, einhergeht.

Ein Abbruch des Altbestandes und Neubebauung zu Wohnzwecken wäre zulässig, wenn

- a) Das vorhandene Gebäude zulässigerweise errichtet wurde, wobei der Nachweis vom Eigentümer zu führen ist und
- b) Das Gebäude Missstände oder Mängel aufweist, also nicht mehr sanierungsfähig ist und
- c) Das Gebäude vom Eigentümer schon seit längerer Zeit selbst genutzt wurde, oder im Rahmen der Erbfolge erworben wurde und
- d) Das Gebäude vom Eigentümer oder Familienangehörige weiter genutzt wird.

Dabei ist es zulässig, das Gebäude mit geringfügigen Abweichungen vom bisherigen Standort zu errichten.

Zulässig ist es auch, das bestehende Gebäude auf zwei Wohneinheiten auszubauen.

Die angefragte Neubebauung mit Gebäudeumfang/Volumen/Kubatur und Gebäudehöhe wie das Nachbargebäude (Sackmannhaus) ist planungsrechtlich unzulässig.

Beschluss:

Dem Antrag auf Vorbescheid mit den angedachten Nutzungsänderungen oder Neubauten wird insoweit das gemeindliche Einvernehmen erteilt, als das Landratsamt die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit feststellt.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

12. Finanzwirtschaft / Vorlage und Feststellung der Jahresrechnung 2018

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat Moosach wurde die Jahresrechnung 2018 vorgelegt (Art. 102 Abs. 2 GO). Jedes Mitglied erhielt einen Abdruck der Anlagen sowie des Rechenschaftsberichts vorab zur Kenntnisnahme. Die Jahresrechnung samt Anlagen wurde von der Prüfungsbeauftragten, Frau Brigitte Scherer, geprüft (Art. 103 GO). Der 1. Bürgermeister gab die wichtigsten Prüfungsfeststellungen anhand des Berichts bekannt. Sachliche Hinweise und Anregungen des Prüfers wurden von der Verwaltung zur Kenntnis genommen. Wie der Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses zu entnehmen ist, traten nennenswerte Unstimmigkeiten nicht auf.

Beschluss:

Die angefallenen über-, oder außerplanmäßigen Ausgaben waren unabweisbar; eine haushaltsmäßige Deckung war im Hinblick auf den erzielten Sollüberschuss jederzeit gegeben. Die nachträgliche Zustimmung gem. Art. 66 Abs. 1 GO wird hierfür erteilt.

Der Gemeinderat Moosach schließt sich dem Bericht des Sachverständigen an und betrachtet die örtliche Rechnungsprüfung für 2018 als abgeschlossen.

Nachstehendes Rechnungsergebnis wird somit gem. Art. 102 Abs. 3 GO vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung festgestellt:

	Bereinigte Soll-Einnahmen	Bereinigte Soll-Ausgaben
Verwaltungshaushalt	3.223.004,77 €	3.223.004,77 €
Vermögenshaushalt	3.190.577,62 €	3.190.577,62 €
Gesamthaushalt	6.413.582,39 €	6.413.582,39 €

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

13. Finanzwirtschaft / Jahresrechnung 2018 - Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO

Sachverhalt:

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Gemeinderat Moosach mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass er die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist damit nicht verbunden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Moosach erklärt sein Einverständnis mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2018. Er billigt die festgestellten Ergebnisse, verzichtet auf haushaltsrechtliche Einwendungen und erteilt sowohl dem ersten Bürgermeister als auch der Verwaltung die Entlastung hierzu. Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist damit nicht verbunden.

Abstimmungsergebnis: 8 : 0

Abstimmungsbemerkung:

Bgm Gillhuber hat an Beratung und Abstimmung gemäß Art. 49 der GO nicht teilgenommen.

14. Anfragen

Sachverhalt:

GR Bauer

reicht die Information unter Bekanntgaben nicht aus und bittet um genaue Informationen an den GR und die Bevölkerung bzgl. der coliformen Bakterien im Trinkwasser:

- Bericht über Vorgehen und Ablauf
- Ursache
- Empfehlung für die Zukunft

GR Beham

bemängelte den Zustand des Friedhofes.

Er bittet um Durchführung regelmäßiger Verschönerungsarbeiten u. a. Zuzchnitt der Hecken (Fehlbewuchs beseitigen). Bgm Gillhuber informierte, dass der Heckenschnitt und die Pflege vom Bewuchs wie jedes Jahr Ende Juli erfolgt.

GR Mirus

informierte den Gemeinderat über die sehr hohe Rentabilität der Photovoltaikanlage auf dem Schulhausdach.

Demnächst wird im Schulhaus kostenfrei eine Anzeigetafel angebracht. Hierbei werden die Leistungsdaten von Stromertrag und CO2-Einsparungen anschaulich für die Schüler erklärt.

Eugen Gillhuber
1. Bürgermeister

Ritterswürden Silvia